

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der X-Tention Informationstechnologie GmbH**

**März 2009**

## **1. Allgemeines**

Die **Lieferungen, Leistungen und Angebote** von X-Tention Informationstechnologie GmbH („**X-Tention**“) unterliegen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“). Diese AGB gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen X-Tention und dem Auftraggeber insofern, als in den Verträgen zwischen X-Tention und dem Auftraggeber keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers („**AG**“ bzw. „**Kunde**“) finden keine Anwendung, es sei denn, X-Tention hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Im Fall der Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die den AGB der X-Tention widersprechen, sind die AGB der X-Tention anzuwenden. Vertragserfüllungshandlungen der X-Tention gelten nicht als Zustimmung zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

## **2. Vergütung**

Alle **Preise sind**, sofern nicht anderes ausdrücklich vermerkt ist, **exklusive Umsatzsteuer** und in Euro angeführt.

Die im gesonderten Vertrag angeführten Zeit- und Mengenangaben beruhen auf Schätzungen von X-Tention. Die Verrechnung erfolgt – sofern nichts anderes vereinbart ist – nach tatsächlichem Aufwand bzw. Verbrauch.

**Reisezeiten** von Mitarbeitern von X-Tention gelten als Arbeitszeit. Reisezeiten werden in Höhe des vereinbarten Stundensatzes vergütet. Nebenkosten, wie z.B. Übernachtungskosten, werden dem AG nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Alle Preise verstehen sich ab dem Standort von X-Tention und ohne Montage bzw. Aufstellung.

Montage-, Installation- und Aufstellungsarbeiten werden nach Zeitaufwand zu den vereinbarten Stundensätzen verrechnet.

**Laufende Entgelte für Services und Dienstleistungen** unterliegen einer **jährlichen Wertsicherung** auf Basis des von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005. Als Bezugsgröße für Anpassungen dient die für den Monat des Vertragsabschlusses bekannt gegebene Indexzahl. X-Tention ist berechtigt, zum 1. Jänner eines jeden Jahres diese Entgelte anzupassen, wobei die Anpassung auf Basis des von X-Tention ermittelten Durchschnittsindex der von der Statistik Austria für die vorangegangene Periode Dez. – Nov. monatlich bekannt gegebenen Indexzahlen erfolgt.

Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen (IT-Kollektivvertrag) oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserbringung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so ist X-Tention berechtigt, die Preise entsprechend zu

**erhöhen** oder zu **ermäßigen**. Die Erhöhungen gelten vom AG als akzeptiert, wenn sie pro Jahr nicht mehr als 10% des jährlichen Auftragswertes betragen.

Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Gebühren und Steuern (insbesondere die Umsatzsteuer) werden aufgrund der jeweils geltenden Gesetzeslage verrechnet. Falls X-Tention für solche Abgaben und Steuern in Anspruch genommen wird, so wird der AG X-Tention diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

X-Tention ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den AG in angemessener Höhe abhängig zu machen.

## **3. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen**

Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, werden Einmalleistungen nach der Leistungserbringung und wiederkehrende Leistungen vierteljährlich im Voraus verrechnet.

Die von X-Tention gelegten Rechnungen sind spätestens 8 Kalendertage ab Rechnungserhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig.

Zahlungen des AG gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf dem Geschäftskonto der X-Tention als geleistet. Für Teilrechnungen gelten die im Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen.

Bei Zahlungsverzug des AG ist X-Tention berechtigt, ab Eintritt der Fälligkeit nach ihrer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen gemäß § 352 Unternehmensgesetzbuch („**UGB**“) zu verlangen. X-Tention ist in diesem Fall weiters berechtigt, Zinsszinsen in Höhe der Verzugszinsen gemäß § 352 UGB zu verlangen.

Sollte der Zahlungsverzug des AG 28 Tage überschreiten, ist X-Tention berechtigt, sämtliche Lieferungen und Leistungen einzustellen oder vom AG Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern. X-Tention ist überdies berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.

Die **Aufrechnung** ist dem AG nur mit einer von X-Tention anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung gestattet.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nicht zu.

Der AG verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die der X-Tention entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.

#### 4. Vertragsauflösung

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Verträge, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurden, unter Einhaltung einer 3 monatigen Kündigungsfrist von jeder Vertragspartei schriftlich zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Beide Vertragspartner haben das Recht zur vorzeitigen Beendigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein solcher wichtiger Grund liegt für X-Tention insbesondere dann vor, wenn

- über das Vermögen des AG oder das Vermögen eines der Gesellschafter des AG ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkurses mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird;
- der AG mit der Zahlung fälliger Entgelte trotz Mahnung und Nachfristsetzung mehr als 60 Tage in Verzug gerät;
- der AG die Leistungserbringung durch die beharrliche Nichterfüllung seiner Mitwirkungspflichten unmöglich macht;
- Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte bzw fortgesetzte Erfüllung der bedungenen Leistungen offensichtlich unmöglich machen, sofern sie durch den AG zu vertreten sind;
- der AG die ihm aus diesem Vertrag obliegenden wesentlichen Pflichten wiederholt verletzt;
- der AG sich gegenüber X-Tention treuwidrig verhält.

Als wichtiger Grund für den AG gilt insbesondere, wenn

- über das Vermögen der X-Tention ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkurses mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird;
- X-Tention sich gegenüber dem AG treuwidrig verhält.

Wird der Vertrag vom AG mit sofortiger Wirkung für aufgelöst erklärt, hat X-Tention jedenfalls Anspruch auf das Entgelt der von ihr bis zu diesem Zeitpunkt vertragsgemäß erbrachten Leistungen. Allfällige Ansprüche auf Schadenersatz und/oder Konventionalstrafen und/oder Vergütung noch nicht ausgeführter Leistungsteile bleiben davon unberührt.

#### 5. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang von X-Tention ist in einem gesonderten Vertrag mit dem AG (zB **SLA oder Auftrag**) festgelegt. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erbringt X-Tention die Dienstleistungen während der bei **X-Tention üblichen Geschäftszeiten**.

Grundlage der für die Leistungserbringung von X-Tention eingesetzten Einrichtungen und Technologie ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des AG, wie er auf der Grundlage der vom AG zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde.

Machen **neue Anforderungen** des AG eine Änderung der Dienstleistungen bzw. der eingesetzten Technologie er-

forderlich, wird X-Tention auf Wunsch des AG ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

X-Tention ist berechtigt, die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten **Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern**, wenn keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten ist.

Leistungen durch X-Tention, die vom AG **über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang** hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom AG nach **tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den bei X-Tention gültigen Sätzen vergütet**. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der bei X-Tention üblichen Geschäftszeit, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den AG oder sonstige nicht von X-Tention zu vertretende Umstände entstanden sind.

X-Tention ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Dritte (Subunternehmer) heranzuziehen. Dabei wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem AG und dem Dritten begründet.

Sofern X-Tention auf Wunsch des AG **Leistungen Dritter** vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande.

Geringfügige oder sonstige für den AG zumutbare Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung gelten vorweg als genehmigt.

#### 6. Mitwirkungspflichten des AG

Der AG verpflichtet sich, **alle Maßnahmen zu unterstützen**, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch X-Tention erforderlich sind.

Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim AG erbracht werden, stellt der AG die zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang unentgeltlich zur Verfügung.

Vor Anschluss oder Transport von EDV-technischen Produkten bzw. vor Installation von Computerprogrammen ist der AG verpflichtet, den auf der Computeranlage bereits bestehenden **Datenbestand ausreichend zu sichern**.

Der AG hat die jeweiligen Montage-, Installations-, Inbetriebnahme- und Betriebsbedingungen bzw. -anleitungen einzuhalten. Ebenso hat der AG für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter, Sorge zu tragen.

Der AG ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern von X-Tention Weisungen - gleich welcher Art- zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den von X-Tention benannten Ansprechpartner herantragen.

Der AG stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche zur **Durchführung des Auftrages benötigten Informationen**, Daten und Unterlagen in der von X-Tention geforderten Form zur Verfügung und unterstützt X-Tention auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbei-

tungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen.

Änderungen in den Arbeitsabläufen beim AG, die Änderungen in den von X-Tention für den AG zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit X-Tention hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.

Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang enthalten ist, wird der AG auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine benötigte Netzanbindung sorgen.

Der AG ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen von X-Tention erforderlichen Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln.

Der AG hat die an X-Tention übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich zu verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.

Der AG wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass X-Tention in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird.

Der AG ist dafür verantwortlich, dass seine an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.

Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von X-Tention erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht.

Zeitpläne für die von X-Tention zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der AG wird X-Tention hierdurch entstehende Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den jeweils bei X-Tention gültigen Sätzen gesondert vergüten.

Der AG haftet für Schäden, die aus einer nicht sorgfältigen Behandlung der von X-Tention beigestellten Einrichtungen oder Technologien durch Mitarbeiter oder eingesetzte Dritte des AG entstehen. Im Falle der Beschädigung ist der AG verpflichtet, diese umgehend schriftlich via E-Mail oder telefonisch via Hotline an X-Tention zu melden. Die Behebung des Schadens erfolgt auf Rechnung des AG durch X-Tention oder einen von dieser beauftragten Dritten.

Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des AG unentgeltlich.

### **7. Lieferung, Erfüllungsort**

Die Lieferung bzw. Leistungserbringung erfolgt zu den im gesonderten Vertrag festgelegten Bedingungen und Terminen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, beginnt die Lieferung bzw. Leistungsfrist mit Annahme des Angebotes der X-Tention durch den AG bzw., im Fall eines unverbindlichen Angebotes der X-Tention, mit der Auftragsbestätigung durch X-Tention.

Erfüllungsort ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Sitz von X-Tention.

Die Übergabe der Lieferungen bzw. Leistungen erfolgt mit Übernahme durch den AG am Erfüllungsort. Im Fall der vereinbarten Versendung von Lieferungen mit der Übernahme durch den Transporteur.

Hat der AG die Ware nicht wie vereinbart übernommen (**Annahmeverzug**), ist X-Tention nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des AG entweder bei sich **einzulagern**, wofür dem AG eine **Lagergebühr** von 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung gestellt wird, oder die Ware auf Kosten und Gefahr des AG bei einem dazu befugten Gewerbsmanne einzulagern. Gleichzeitig ist X-Tention berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen, mindestens 2 Wochen umfassenden, Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Kosten des AG zu verwerten.

### **8. Immaterialgüterrechte**

Alle Urheberrechte an Programmen, Methoden, Dokumentationen, Arbeitsergebnissen und sonstigen Werken (z.B. Pläne, Skizzen, Pflichtenhefte, IT-Konzepte) steht X-Tention bzw. ihren Lizenzgebern, auch im Fall der Mitwirkung des AG bei der Erstellung, ausschließlich zu.

Der AG erhält die nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Werknutzungsbewilligung, die vereinbarten Leistungen im vereinbarten Umfang für eigene Zwecke zu nutzen.

Jede Vereinbarung über Werknutzungsbewilligungen bedarf der Schriftform, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen.

Für dem AG von X-Tention **überlassene Softwareprodukte Dritter** gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers diese Softwareprodukte. Der AG hat sich Kenntnis über den Umfang dieser Lizenzbestimmungen zu verschaffen.

Im Fall der Verletzung der Urheberrechte von X-Tention ist volle Genugtuung zu leisten.

### **9. Leistungsstörungen von ASP- und Betreiberleistungen**

X-Tention verpflichtet sich zur **vertragsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen**. Erbringt X-Tention die Dienstleistungen nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder nur mangelhaft, d.h. mit **wesentlichen Abweichungen** von den vereinbarten Qualitätsstandards, ist X-Tention verpflichtet, mit der Mängelbeseitigung umgehend zu beginnen und innerhalb angemessener Frist ihre Leistungen ordnungsgemäß und mangelfrei zu erbringen. Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des AG oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des AG, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung durch X-Tention ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die von X-Tention erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. X-Tention wird auf Wunsch des

AG eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen.

Der AG wird X-Tention bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom AG unverzüglich per Hotline, schriftlich oder per E-Mail X-Tention zu melden. Den, durch eine verspätete Meldung, entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der AG.

### **10. Gewährleistung**

Gewährleistungsansprüche des AG werden in allen Fällen **nach Wahl von X-Tention** entweder durch Verbesserung oder Austausch innerhalb angemessener Frist oder durch Preisminderung erfüllt. Wandlung (Vertragsaufhebung) kann der AG nur begehren, wenn der Mangel nicht geringfügig, nicht durch Verbesserung oder Austausch behebbar und Preisminderung für den AG nicht zumutbar ist.

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Übernahme der Lieferung bzw. ab Abnahme der Leistung.

**Schadenersatzansprüche des AG, die auf Behebung des Mangels durch Verbesserung oder Austausch zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn X-Tention mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten ist.**

Dem AG obliegt der Beweis der Mangelhaftigkeit im Zeitpunkt der Übernahme der Lieferung bzw. der Abnahme der Leistung.

Der AG hat die Lieferung bzw. Leistung im Sinne des § 377 Absatz 1 Unternehmensgesetzbuch binnen einer Frist von 7 Kalendertagen nach Ablieferung zu untersuchen.

Allfällige Mängel sind X-Tention unverzüglich, längstens aber binnen 5 Kalendertagen ab Feststellung, und schriftlich, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels, anzuzeigen. Dies gilt auch für Mängel im Sinne des § 377 Absatz 2 Unternehmensgesetzbuch.

Die Geltung von § 933b Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch ist ausgeschlossen.

### **11. Haftung**

X-Tention haftet für Schäden nach Maßgabe folgender Punkte:

- Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist mit EUR 50.000,-- begrenzt.
- Für vorsätzliche Schädigung sowie für ein fehlerhaftes Produkt gemäß dem Produkthaftungsgesetz wird gemäß den gesetzlichen Vorschriften gehaftet; ein Rückgriff gemäß § 12 Produkthaftungsgesetz ist nur im Fall des Nachweises der zumindest grob fahrlässigen Verursachung zulässig.
- Die Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden, Verdienstentgang, frustrierte Aufwendungen, immaterielle Schäden, Mangelfolgeschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter und Datenverlust ist – soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

Das Vorliegen des Verschuldens ist vom Geschädigten zu beweisen.

### **12. Höhere Gewalt**

Soweit und solange Verpflichtungen von X-Tention infolge höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen), infolge sich auf die Leistungserbringung auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder infolge sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

### **13. Eigentumsvorbehalt**

**Alle Waren werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert** und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von X-Tention. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme ist X-Tention berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware - insbesondere durch Pfändungen - **verpflichtet sich der AG, auf das Eigentum von X-Tention hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Der AG trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware**, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

### **14. Rechtswahl, Gerichtsstand**

Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Bestimmungen über die Rechtswahl sowie mit Ausnahme der Bestimmungen des UN-Kaufrechts. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz von X-Tention sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

### **15. Datenschutz**

X-Tention wird beim **Umgang mit personenbezogenen Daten** die Vorschriften des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes beachten und die für den Datenschutz im Verantwortungsbereich von X-Tention erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen. X-Tention verpflichtet sich, die Bestimmungen gemäß Datenschutzgesetz einzuhalten.

X-Tention ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der vom AG in Auftrag gegebenen Datenverarbeitungen im Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften zu prüfen. Die Zulässigkeit der Überlassung von personenbezogenen Daten an X-Tention sowie der Verarbeitung solcher Daten durch X-Tention ist vom AG sicherzustellen.

X-Tention ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die bei X-Tention gespeicherten Daten und Informationen des AG gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. X-Tention ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen.

Mit Abschluss des Vertrags erteilt der AG seine Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall auch an Unterauftragnehmer, welche bei der Abwicklung dieses Auftrages eingebunden werden, übermittelt werden dürfen.

## **16. Geheimhaltung**

Der AG und X-Tention verpflichten sich, alle ihnen vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit der Abwicklung dieser AGB unterliegenden Verträge zur Kenntnis gelangten oder anvertrauten Umstände und Verhältnisse – soweit diese nicht allgemein bekannt sind – geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen.

Subunternehmer von X-Tention gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

## **17. Sonstiges**

Der AG ist verpflichtet, uns **Änderungen seiner Geschäftsadresse bekannt zu geben**, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die **Mitteilung unterlassen**, so gelten **Erklärungen** auch dann als **zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden**.